

02.10.97

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998**A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Fonds "Deutsche Einheit" soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Nach Abstimmung mit den Ländern beträgt die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bundesdurchschnittlich 40 v.H. an den Schuldendienstleistungen der Länder, die seit 1995 jährlich 6,85 Mrd. DM betragen. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag unter anderem durch eine jährlich anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz - analog zu 1997 - auch für das Jahr 1998 in Anpassung an die für 1998 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 13 v.H.-Punkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl erfolgte aufgrund des Ergebnisses der Steuerschätzung im Mai 1997 für das Jahr 1998 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 1998 wie im Vorjahr voraussichtlich über 1,3 Mrd. DM aus den Kommunalhaushalten zu.

2. Vollzugsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

02.10.97

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreform-
gesetz im Jahr 1998**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (431) - 526 11 - Ge 24/97

Bonn, den 2. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

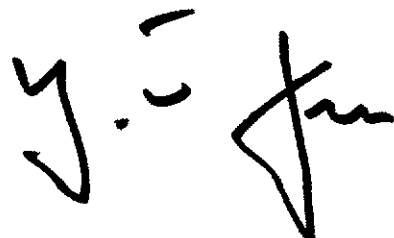
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5
Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5

Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S.) wird für das Jahr 1998 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 13 vom Hundert-Punkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1999 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1998 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zugunsten der Länder vorgesehen. Dieser Finanzierungsbeitrag wird auch durch eine jährlich anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 1998. Durch diese Verordnung werden den Ländern wie im Vorjahr Einnahmen von voraussichtlich über 1,3 Mrd. DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds "Deutsche Einheit" wird im Jahr 1998 wie im Vorjahr durch eine Erhöhung des Vervielfältigers erreicht. Der Vervielfältiger wird für das Jahr 1998 um 13 v.H.-Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da die Gemeinden in diesen Ländern nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind.

Zu § 2:

§ 2 enthält nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1998 bestimmt.

28.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5
Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.